

89.034

**Soziale Sicherheit. Abkommen  
mit dem Fürstentum Liechtenstein**  
**Sécurité sociale. Convention  
avec la Principauté de Liechtenstein**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 26. April 1989 (BBI II, 625)  
Message et projet d'arrêté du 26 avril 1989 (FF II, 597)

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1989  
Décision du Conseil national du 21 septembre 1989

*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

**Gadient**, Berichterstatter: Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen mit dem Fürstentum Liechtenstein werden zurzeit durch drei gesonderte Verträge geregelt. Es sind dies die Abkommen über die AHV und IV (1965), über die Unfallversicherung (1932) sowie über die Familienzulagen (1969). Seit dem Abschluss dieser Abkommen sind im inner- wie im zwischenstaatlichen Recht beider Länder Aenderungen eingetreten, die eine Revision aller drei Abkommen erforderlich gemacht haben. Das vorliegende Abkommen berücksichtigt diese Aenderungen. Die erwähnten Versicherungszweige werden neu in einem einzigen Vertrag geregelt und durch Erleichterungen beim Krankenversicherungsübertritt ergänzt. Allfällige Mehrkosten für Versicherungsleistungen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand werden sich für Bund und Kantone in einem bescheidenen Rahmen bewegen.

Der Nationalrat hat diese Vorlage am 21. September diskussionslos und einstimmig angenommen.

Die einstimmige Aussenwirtschaftskommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss betreffend das Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**  
**Titre et préambule, art. 1, 2**

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 30 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

89.065

**Panorama der Schweizer Geschichte**  
**Panorama de l'histoire suisse**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 6. September 1989 (BBI III, 857)  
Message et projet d'arrêté du 6 septembre 1989 (FF III, 817)

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Mit der Ihnen vorgelegten Botschaft wird beabsichtigt, in Schwyz im alten Zeughaus ein historisches Museum als Aussenstelle des Schweizerischen Landesmuseums zu errichten, genannt Panorama der Schweizer Geschichte, und dafür einen Kredit von 13 Millionen Franken zu sprechen, zahlbar aus dem Prägegewinn der Gedenkmünzen zur 700-Jahrfeier der Gründung der Eidgenossenschaft.

Ihre Kommission Wissenschaft und Forschung hat die Vorlage geprüft. Sie empfiehlt Ihnen mit 9 Stimmen, ohne Gegenstimme und bei einer Enthaltung, die Vorlage des Bundesrates zu genehmigen.

Für die Beratung standen der Kommission der Direktor des Schweizerischen Landesmuseums, Dr. Furger, sowie der beauftragte Architekt Steiner aus Schwyz neben dem Verantwortlichen Dr. Defago, Direktor des Bundesamtes für Kultur, zur Verfügung.

Sie werden begreifen, dass die Kommission unter dem Eindruck der massiven und unverzeihlichen Fehlberechnungen für das Zweigmuseum Prangins grossen Wert darauf gelegt hat, einwandfrei die Verantwortlichkeiten festzulegen, um die Kostenberechnungen als seriös betrachten zu können.

Zur Verantwortung: Trotz der nicht einfachen Aufgabe -- das Gebäude bleibt nämlich im Eigentum des Kantons Schwyz -- ist klar, dass das Bundesamt für Kultur und damit Dr. Defago die Verantwortung dafür tragen, dass Bau und Einrichtung zu den vorgesehenen 13 Millionen Franken möglich sind.

Die Kommission hat das Amt für Bundesbauten -- es war an der Beratung nicht vertreten -- noch schriftlich angefragt: Kann das Amt für Bundesbauten den vorgelegten Berechnungen vorbehaltlos zustimmen? Wir haben folgende Antwort erhalten:

«Das Amt für Bundesbauten kann den vorgelegten Berechnungen vorbehaltlos zustimmen, nachdem das Projekt und der Kostenvoranschlag einer Nachprüfung durch unabhängige Fachleute durchaus standgehalten haben. Das Amt für Bundesbauten ist das zuständige Baufachorgan und ist im wesentlichen verantwortlich für das Projektmanagement, d. h. für die Einhaltung der Kosten, der Termine und für die Qualität sowie Ausschreibung und Vergabe von Bauarbeiten. Bedingt durch die etwas unüblichen Voraussetzungen (Eigentümer des Gebäudes bleibt der Kanton Schwyz) und aus Effizienzgründen wird der Vorsteher des Hochbauamtes des Kantons Schwyz in unserem Auftrag und im gegenseitigen Einvernehmen als Ortsansässiger die Leitung des Projekts wahrnehmen. Die Vergabe der Bauarbeiten und die Verpflichtungskontrolle wird das Amt für Bundesbauten übernehmen.»

Zum Zweck und zur Aufgabe des neuen Museums verweise ich Sie auf die ausführliche Botschaft. Ich halte hier nur fest, dass -- wenn auch nicht ganz ohne lokale Opposition in Schwyz selber -- ein sich in die bisherige Museumsstruktur des Ortes Schwyz einfügendes Museum entstehen soll. Dieses Museum soll auf eine neuartige Weise -- unter Ausnützung der gegenwärtigen Erkenntnisse für zweckmässigen Bau und Betrieb von Museen -- den Weg der Schweiz von der Gründung bis ins 18. Jahrhundert zeigen; es wird neben Dauerausstellungen auch Wechselausstellungen bieten, und dank ihm werden auch andere Museen ihre Attraktivität stark steigern können.

## **Soziale Sicherheit. Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein**

### **Sécurité sociale. Convention avec la Principauté de Liechtenstein**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.034
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1989 - 17:00
Date	
Data	
Seite	786-786
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 249

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.